

Wasserbüffel, Auerochsen und Wisente im Unteren Odertal – eine Verbindung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft *)

Erschienen in:

Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal (8), 98-106

*) Vortrag, gehalten auf der Tagung Auenökologie – Hochwasser- und Artenschutz der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V. vom 2.11. – 3.11.2011 in Jena

1. Rechtsstreit

Am 21. Dezember 2010 fasste das Amtsgericht Frankfurt/Oder als zuständiges Landwirtschaftsgericht einen vielleicht Bahn brechenden Beschluss:

In der Landwirtschaftssache: Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e. V. (Nationalparkverein) gegen den Landkreis Barnim, den Landesbauernverband Brandenburg, das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Flurneuordnung (LVLf), die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH und die Agrargenossenschaft „Odertal“ e. G. Lüdersdorf verkündete das Gericht, dass der am 9. November 2009 beurkundete Kaufvertrag zwischen dem Nationalparkverein und Manfred Wilke, einem privaten Verkäufer, nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) genehmigt wird. Der Versagungsbescheid des Landkreises Barnim vom 17. Februar 2010 wurde gleichzeitig aufgehoben.

Die Vorgeschichte ist schnell erzählt: Der Nationalparkverein war ebenso wie die Nationalparkstiftung Unteres Odertal spätestens seit 2009 im Nebenerwerb als Landwirt tätig geworden und hatte in dieser Funktion Flächen erworben. Unter der Regie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) wollten nun die versammelten Naturschutzgegner dies verhindern, und zwar unter der Zuhilfenahme des Reichssiedlungsgesetzes (RSiedIG) und des Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG), das den zuständigen Kreisen einen Genehmigungsvorbehalt einräumt. Insgesamt ging es beim Nationalparkverein um eine Fläche von 17,6 Hektar. Die Gegner des Naturschutzes hatten eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden geltend gemacht, wenn landwirtschaftlich genutzter Boden an einen Nichtlandwirt veräußert werde, während ein Vollerwerbslandwirt die Flächen zur Aufstockung seines Betriebes benötigt und zum Erwerb bereit und in der Lage ist. Verein und Stiftung, so die Gegner, seien keine Nebenerwerbslandwirte im Sinne des Gesetzes und betrieben ihre Landwirtschaft mit Heckrindern, Wasserbüffeln und Konikpferden als Hobby oder Liebhaberei. Deswegen sei dem Kaufvertrag die Genehmigung zu versagen gewesen. Verein und Stiftung hatten daraufhin eine gerichtliche Entscheidung verlangt und das zuständige Landwirtschaftsgericht hat dann auch in ihrem Sinne entschieden. Zur Begründung hatte das Gericht festgestellt, dass die Gleichstellung eines Nebenerwerbslandwirtes mit einem Vollerwerbslandwirt auch *„im Interesse der Agrarstruktur gerechtfertigt sein kann“*. *„Welche Maßnahmen die Agrarstruktur verbessern, bestimmt sich nach den in den Agrarberichten der Bundesregierung zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen der Agrarpolitik. Ein*

einschlägiges Ziel der Politik der Bundesregierung ist es hiernach, dass für neue Perspektiven in den ländlichen Räumen ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich ist, der auch den Umweltbereich erfasst. Von daher dienen den Zielsetzungen der Agrarpolitik gerade auch Landwirtschaftsbetriebe, die Konzepte zum Ausgleich des Agrar- und Umweltbereiches entwickeln und umsetzen.“

Das Gericht stellte zum einen fest, dass es sich beim Nationalparkverein „bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes und zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung um einen landwirtschaftlichen Betrieb handle“, der als Nebenerwerbsbetrieb zu qualifizieren sei und „der einem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb gleichsteht“. „Der Betrieb des Antragstellers ist ein leistungsfähiger Betrieb, der vom Antragsteller selbst geführt wird, mittelfristig einen Gewinn erwarten lässt und dem Ausgleich des Agrarbereiches und des Umweltbereiches dient.“

Einer vom Brandenburgischen Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) eingelegten Beschwerde wurde mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 18. März 2011 nicht abgeholfen. Das MIL will sich aber auch damit nicht abfinden und verfolgt nun seine Beschwerde weiter vor dem Oberlandesgericht in Brandenburg.

Warum stelle ich diese zugegebener Maßen etwas komplizierten juristischen Ausführungen an den Beginn meines Vortrages? Wegen der beiden Kernaussagen des Gerichtes! Erstens: Der Verein ist ein leistungsfähiger Nebenerwerbslandwirt im Sinne des Gesetzes und Zweitens: Der Nebenerwerbsbetrieb des Vereins dient dem Ausgleich des Agrar- und Umweltbereiches. Beide Aussagen sind von zentraler Bedeutung, nicht nur für Verein und Stiftung, sondern für viele andere Vereine, Stiftungen und Verbände in Brandenburg und vermutlich auch in ganz Deutschland. Privatrechtlich organisierte Vereine, Stiftungen und Verbände können landwirtschaftliche Flächen erwerben und bewirtschaften, ohne ihre Gemeinnützigkeit aufzugeben. Sie betreiben damit nicht nur Landschaftspflege, sondern eine moderne Form ökologischer Landwirtschaft, die durchaus leistungsfähig und gewinnorientiert ist.

Genau das war auch der Grund für Verein und Stiftung, die aus Naturschutzgründen erworbenen Flächen nicht nur an ortsansässige Landwirte unter naturschutzfachlichen Auflagen zu verpachten, sondern selbst im Nebenerwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb zu gründen. Exemplarisch, sozusagen im Prototyp, wollten Verein und Stiftung zeigen, dass ein Ausgleich von Naturschutz und Landwirtschaft möglich und wirtschaftlich ist und dazu auch gleich einen Musterbetrieb aufbauen. Trotz vielfacher Bemühungen und Beratungen ist es nämlich bisher nicht gelungen, auch nur einen einzigen Betrieb in der gesamten Nationalparkregion für die biologische Landwirtschaft und den Ökolandbau zu gewinnen. Die Gründung der beiden Betriebe von Verein und Stiftung hat dagegen schon in kurzer Zeit bei einer ganzen Reihe von kleinen und mittleren Betrieben in der Region zu einem Umdenkungsprozess geführt. Nach Abschluss der laufenden Flurneuordnung werden sich voraussichtlich mehrere Betriebe einem der anerkannten Ökolandbauverbände anschließen.

Verein und Stiftung besitzen in der Nationalparkregion Unteres Odertal gut 6.000 Hektar bei wachsender Tendenz. Ihre landwirtschaftlichen Betriebe sollen maximal 150-200 Hektar jeweils umfassen, das heißt: die weitaus meisten ihrer Flächen werden weiterhin unter naturschutzfachlichen Auflagen an die ortsansässige

Landwirtschaft verpachtet. Verein und Stiftung wollen also mit ihren vergleichsweise kleinen Musterbetrieben nicht der etablierten Landwirtschaft Konkurrenz machen, sondern zu naturschutzkonformem Wirtschaften anregen. Die meisten der wirtschaftlichen Nutzflächen in der Nationalparkregion werden auch heute noch von großen LPG-Nachfolgebetrieben unterschiedlicher Rechtsform bewirtschaftet, die sich personell und ideell noch nicht vollständig von der großflächigen DDR-Landwirtschaft gelöst haben. Dazwischen haben sich zwar auch ein Reihe kleinerer Familienbetriebe etablieren können, die aber nur einen geringen Flächenanteil bewirtschaften, da sie nach der Wiedervereinigung von den zuständigen brandenburgischen Landwirtschaftsministern gegenüber der etablierten LPG-Nachfolgeorganisationen nicht hinreichend unterstützt, sondern eher benachteiligt wurden.

Ein wichtiger Auslöser für die betrieblichen Aktivitäten von Verein und Stiftung war eine große ehemalige LPG in Lüdersdorf (Kreis Barnim), die sich als einzige von gut 30 landwirtschaftlichen Partnern von Verein und Stiftung in der Region weigerte, ihre naturschutzfachlichen Auflagen zu akzeptieren. Diese Weigerung motivierte Verein und Stiftung zu einer eigenen Bewirtschaftung. Der Verein hält im südlichen Trockenpolder zwischen Lunow und Stolpe eine Herde von rückgezüchteten Auerochsen (Heckrinder) und Konikpferden, zurzeit 19 Rinder und 6 Pferde, die nach und nach durch eigene Zucht ausgebaut werden soll. Der Verein ist hier mit seinem Vorsitzenden Thomas Berg selber stark engagiert. Die Tiere werden großflächig im so genannten Lunow-Stolper-Trockenpolder auf offener Ganzjahresweide gehalten. Bei diesem Trockenpolder handelt es sich im Grunde genommen um eine Insel zwischen der neuen Oder und der alten Oder, die heute Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße heißt. Der 1.680 Hektar große Polder entstand vor gut 100 Jahren und ist durch Winterdeiche ganzjährig vor Überflutungen geschützt, enthält aber noch viele Altarme und Altwasser. Bei höheren Wasserständen muss das Drainagewasser durch kosten- und energieintensive Pumpen aus dem tiefer gelegenen Polder abgepumpt werden. Der Trockenpolder wird überwiegend als Wiese und Weide, nur im Süden auch als Ackerland genutzt, mit für brandenburgische Verhältnisse recht guten Boden- bzw. Grünlandpunkten deutlich über Fünfzig.

Naturschutzfachliches Ziel von Verein und Stiftung ist es, in diesem Trockenpolder, der vollständig im Kerngebiet des Naturschutzgroßgebietes des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) liegt, aber nur im nördlichen Teil zum Nationalpark gehört, das noch vorhandene Ackerland nach und nach in Grünland umzuwandeln oder zumindest nach strengen ökologischen Kriterien zu bewirtschaften. Danach könnte dieser Polder im Hochwasserfalle auch geflutet werden. Nach dem verheerenden Oderhochwasser im Sommer 1997 hat die brandenburgische Landesregierung versprochen, der eng eingedeichten Oder alte Überflutungsflächen durch Deichrückverlegung wieder zugänglich zu machen. Allen Ankündigungen zum Trotz ist aber bisher so gut wie nichts passiert. Wenn das Land Brandenburg hier überhaupt irgendwie seinem angekündigten Ziel näher kommen will, dann wohl nur mit Hilfe der Landerwerbstrategie des Nationalparkvereins und der Nationalparkstiftung.

Die Nationalparkstiftung hält im Fiddichower und Friedrichsthaler Polder eine Herde von zurzeit 28 Wasserbüffeln in Zusammenarbeit mit einem landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Gartz (VÖSSING und BERG 2010). Bei dem Fiddichower Polder (10)

handelt es sich um einen Überflutungspolder, der bisher, zumindest im Winter, über Ein- und Auslassbauwerke dem natürlichen Überflutungsgeschehen der Oder offen steht, ab dem 15. April eines jeden Jahres aber zur besseren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung trocken gelegt wird. In Zukunft aber sollen die Tore ganzjährig offen bleiben und sich die Überflutung nach dem natürlichen Wasserstand der Oder richten. So lange eine landwirtschaftliche Nutzung in diesem Gebiet noch erlaubt ist, eignen sich die europäischen Wasserbüffel für diese Polder als landwirtschaftliche Nutztiere in besonderer Weise. Sie werden in minimaler Besatzdichte (0,2-0,3 GVE/ha) und damit sehr naturverträglich, aber noch förderfähig gehalten. Auf jeden Fall versucht die Nationalparkstiftung, Landwirtschaft und Naturschutz zusammen zu bringen (VÖSSING 2010).



Abb. 1: Wasserbüffel im Friedrichsthaler Polder
(Foto: Fred Schulze)

Ein Landwirt in Gartz sowie die Nationalparkstiftung halten zurzeit 28 Wasserbüffel, die den Winter im Friedrichsthaler Polder (5/6), im Sommer im Fiddichower Polder (10) verbringen und dort für abwechslungsreiche Lebensräume für eine Vielzahl seltener Tiere und Pflanzen sorgen.



Abb.2: Auerochsen (Foto: Fred Schulze)

Der Nationalparkverein hält mit seinem landwirtschaftlichen Zweckbetrieb im Lunow/Stolper Trockenpolder in ganzjähriger offener Weidewirtschaft 19 Abbildzuchtungen des Auerochsen (Heckrinder) und 6 Konikpferde in minimaler

Besatzdichte. Aus ehemaligen einschlägigen Ackerflächen wurden in wenigen Jahren arten- und abwechslungsreiche Wiesen und Weiden.

Außerdem betreibt die Stiftung südlich von Stolzenhagen einen Marktfruchtbetrieb. Der Betrieb des Vereins ist bereits für den Ökolandbau zertifiziert, der Betrieb der Stiftung kann das wegen der Flächenzersplitterung erst nach Abschluss der Flurneuordnung beantragen. Im Agrarantrag für die EU-Förderung hat der Verein zum Mai 2011 insgesamt 67 Hektar, die Stiftung 69 Hektar gemeldet (BERG 2010).

Vielleicht wird der eine oder andere fragen, was solche juristischen und verwaltungsrechtlichen Texte auf einer Auen-Ökologie-Tagung verloren haben, bei der es um Hochwasser und Artenschutz gehen soll. Nun, das Untere Odertal ist nach Norden zur Ostsee hin unverbaut, neben der Elbe das letzte große noch weitgehend naturnahe Flußauengebiet. Sicherlich wurde die Nutzung der Weiden und Wiesen in der auf Autarkie ausgerichteten DDR-Landwirtschaft weiter intensiviert und der Wald-Anteil auf wenige Prozent reduziert, sowohl beim Weichholzauwald, erst recht beim Hartholzauwald. Zudem ist das Wasserregime nur im Winter naturnah, im Sommerhalbjahr durch ein vor gut hundert Jahren errichtetes System von Sommer- und Winterdeichen, Einlass- und Auslassbauwerken, Trocken- und Überflutungspoldern sehr artifiziell. Unser Nationalparkverein bemüht sich hier seit zwanzig Jahren auf verschiedenste Weise um möglichst naturnahe Wasserverhältnisse, bisher mit begrenztem Erfolg. Alle wasserbaulichen Anlagen werden gerade im Unteren Odertal anders als in anderen Teilen des verarmten Brandenburger Landes nach jedem Hochwasserereignis sofort wieder in modernster Form aufgebaut, auch wenn die beschädigten Deiche überhaupt keine Hochwasserschutzrelevanz haben.

Strittig zwischen Verwaltung und Verein ist auch die Frage, ob der enorme Auwaldverlust der letzten Jahrzehnte durch Waldinitialmaßnahmen beschleunigt ausgeglichen werden soll, da mangels natürliche Hochwasserereignisse die verfilzte Pflanzendecke kaum aufgerissen wird und eine natürliche Waldentwicklung kaum Chancen hat, nicht zuletzt wegen der hohen Wildtier-, in weiten Gebieten aber auch Haustierdichte. Hier wird die gerade in einem Nationalpark recht schwierige Frage – Welche Natur wollen wir eigentlich schützen? – von Verwaltung und Verein recht unterschiedlich beantwortet. Meinen wir die Natur im Mittelalter oder den Zustand von 1992, dem Jahr der einstweiligen Sicherung des Gebietes für einen Nationalpark.

Schwierig bleibt bei einem Nationalpark auch das Verhältnis von Arten-, Biotop- und Wildnisschutz, das hier nicht weiter diskutiert werden kann. Für alle diese Maßnahmen hat sich aber gezeigt, dass ein Naturschutzverein oder eine Naturschutzstiftung kaum eine Chance hat gehört zu werden, wenn sie nicht durch erheblichen Flächenbesitz ihre Position im Konzert der Konkurrenten untermauern können. Als finanzstarker Eigentümer und Bewirtschafter von Flächen erhält der Naturschutz ein größeres Gewicht. Die wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen sind dabei im Endeffekt für den Naturschutz genauso wichtig wie die naturkundlichen und naturschutzfachlichen Überlegungen. Deswegen auch die bisherige und folgende Schwerpunktsetzung meines Vortrages.

Auf drei Problemkreise möchte ich abschließend hinweisen, gerade für solche Vereine, Stiftungen und Verbände, die einen ähnlichen Weg wie unser Nationalparkverein und unsere Nationalparkstiftung gehen möchten:

2. Vorkaufsrecht:

Um zu verhindern, dass konkurrierende Betriebe über die zuständige Landgesellschaft und dem zuständigen Landkreis ein Vorkaufsrecht nach Reichsiedlungsgesetz (RsiedlG) und Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) geltend machen, muss der Flächenerwerber, also Verein, Verband oder Stiftung, als landwirtschaftlicher Betrieb leistungsfähig und gewinnorientiert sein und sich von Hobby und Liebhaberei deutlich unterscheiden.

3. Steuerrecht:

Damit stellt sich die Frage der Versteuerung möglicher Gewinne. Für gemeinnützige Stiftungen und Vereine bieten sich zwei Möglichkeiten. Sie können entweder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einen Zweckbetrieb gründen. Ein Zweckbetrieb ist nach § 65 der Abgabenordnung (AO) ein steuerlich begünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Während Einkünfte aus dem ideellen Bereich, wie Spenden oder Zustiftungen, zur Verwirklichung des Stiftungs- bzw. Vereinszweckes steuerfrei sind, also von der Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftssteuer nicht erfasst werden, können auch gemeinnützige Einrichtungen für Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerpflichtig werden. Zunächst ist hier in jedem Falle die volle Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent zu entrichten. Erzielt eine gemeinnützige Stiftung Einnahmen über der Freigrenze von 35.000 € pro Jahr wird der gesamte Überschuss nach § 64 der Abgabenordnung außerdem gewerbe- und körperschaftsteuerpflichtig. So wurde das bei der letzten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts neu geregelt. Bis zu Einnahmen in Höhe von 35.000 € fällt nur die Umsatzsteuer an, bei Einnahmen über 35.000 € für den gesamten Betrag auch Gewerbe- und Körperschaftssteuer. Das will also wohl kalkuliert sein.

Für Zweckbetriebe gilt dagegen selbst für die Veranlagung zur Umsatzsteuer eine Freigrenze von 17.500 € pro Jahr. Diese Freigrenze betrifft den Gesamtumsatz incl. Umsatzsteuer. Bei Überschreitung der Freigrenze wird auf den gesamten Umsatz eine Umsatzsteuer von sieben Prozent erhoben, also hier greift der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Als Beispiele für Zweckbetriebe sind im § 68 der Abgabenordnung Eintrittsgelder aus Veranstaltungen oder Ausstellungen angeführt (RUH 2010).

Vorsicht ist insofern geboten, als da ein Zweckbetrieb nicht im größeren Umfang eine Konkurrenz zu gewerblichen Unternehmen oder Firmen treten darf, als es für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Das ist verständlich, steuerbegünstigte und gegebenenfalls gemeinnützige Einrichtungen sollen nicht steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieben unlautere Konkurrenz machen. Die Grenze ist hier nicht immer leicht zu ziehen. Im vorliegenden Falle ist für Verein und Stiftung klar festgelegt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe von Verein und Stiftung in ihrer Größe deutlich begrenzt werden, also selbst in ihrer letzten Ausbaustufe nicht größer als 150 oder maximal 200 Hektar groß sein werden. Benachbarte Betriebe in der Uckermark sind heute gut und gerne 1.000 oder 2.000 Hektar groß. Außerdem sollen die Betriebe von Verein und Stiftung als lizenzierte Ökolandbaubetriebe zu

vorbildlichen Prototypen für eine Verbindung von Landwirtschaft und Naturschutz entwickelt werden. Solche Ökolandbaubetriebe gibt es in der Nationalparkregion bisher kaum.

4. Gemeinnützigkeitsrecht:

Direkt mit dem Steuerrecht zusammenhängend, aber doch von diesem zu unterscheiden ist das Gemeinnützigkeitsrecht. Die Gemeinnützigkeit ist immer dann gefährdet, wenn die wirtschaftliche Betätigung zum Hauptzweck einer Stiftung oder eines Vereins zu werden droht. Wichtige Indizien dafür sind gewöhnlich das Verhältnis vom Umsatz und Personal im wirtschaftlichen und im gemeinnützigen Bereich. In unserem Falle darf der landwirtschaftliche Betrieb nur einen deutlich kleineren als einen hälftigen Anteil an den gesamten Aktivitäten, insbesondere am Umsatz, von Verein und Stiftung ausmachen. Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, kann der landwirtschaftliche Betrieb von Verein und Stiftung also nur im Nebenerwerb geführt werden. Auch hier ist die Grenze nicht immer scharf zu ziehen. Durch Gesetze und Verordnungen sind keineswegs alle Einzelfälle geregelt, vielfach gilt Richterrecht. Auch die Finanzämter befleißigen sich einer recht unterschiedlichen Praxis (KRÖNAUER und SCHMID 2011).

Gefährlich werden auch Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, vor allem wenn sie von Dauer sind. Die zeitnah zu verwendenden Mittel einer gemeinnützigen Stiftung oder eines gemeinnützigen Vereins wie Spenden, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt worden ist, dürfen nicht dazu verwandt werden, Verluste auszugleichen. Temporäre Verluste können daher nur durch spätere Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beglichen werden. Bleiben diese aus, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet (RUH 2010).

Zurückkehrend zu der eingangs geschilderten Auseinandersetzung zwischen dem unabhängigen Naturschutz und der brandenburgischen Landwirtschaftslobby, die in der so genannten „kleinen DDR“ noch sehr stark von den alten sozialistischen LPG-Strukturen beherrscht wird, lässt sich folgendes festhalten:

5. Zusammenfassung:

Der Rechtsweg ist zwar noch nicht abgeschlossen, aber absehbar. Die Landwirtschaftslobby hat bisher mit aller Kraft versucht, eine klare Grenze zwischen Naturschutz und Landschaft zu ziehen, um vor allem zu verhindern, dass Naturschutzorganisationen über einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb an die zur Zeit noch reichlich fließenden EU-Agrarsubventionen herankommen. Aus diesem Grunde prozessiert das Brandenburgische Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) auch in mehreren anderen Fällen bis zur letzten Instanz, aber wie man sieht, mit abnehmendem Erfolg. Naturschutzorganisationen – so die Landwirtschaftslobby – sollen Naturschutzorganisationen bleiben und nicht, als landwirtschaftliche Betriebe getarnt, an die eigentlich der Landwirtschaft zustehenden Flächen und damit auch an die Millionen schwere EU-Agrar-Förderung kommen. Der Naturschutz dagegen hat ein Interesse daran, diese künstlich errichtete Mauer zwischen Naturschutz und Landwirtschaft einzuebnen und, abgesehen von den Wildnisgebieten (Totalreservaten), eine harmonische Versöhnung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz anzustreben, notfalls auch mit

eigenen, exemplarisch arbeitenden Betrieben. Angesichts abnehmender staatlicher Zuwendungen für den Naturschutz sind ihm dabei eigene Einnahmen willkommen.

Verein und Stiftung jedenfalls wollen diesen Weg im Unteren Odertal weiter gehen und neben Heckrindern, Konikpferden und Wasserbüffeln im nächsten Jahr auch Wisente, später vielleicht auch Przewalski-Pferde im Nationalpark ansiedeln. Damit wären nicht nur traditionelle Nutztiere wie der Wasserbüffel und rückgezüchtete, ausgestorbene Wildtiere wie das Heckrind im Gebiet heimisch, sondern auch die letzten rezenten Wildrinder und Wildpferde Eurasiens. Hier zur Arterhaltung, zur Umweltbildung und -forschung, zum Ökolandbau und zur Tourismusförderung beizutragen ist die zentrale Aufgabe, der sich Verein und Stiftung verpflichtet fühlen.

5. Literatur:

Krönauer, T. und M. Schmid (2011): Wann droht Ärger mit dem Fiskus? Die gemeinnützige Stiftung und ihre Steuererklärung. Die Stiftung, 2, 18-19

Ruh, S. T. (2010): Ruhig mal Grenzen ausloten – die wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen. Die Stiftung, 5, 38-40

Berg, T. (2010): Auerochsen und wilde Pferde im Unteren Odertal. In: Vössing, A. (Hrsg.) Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal 7, 82-88 Nationalparkstiftung Unteres Odertal, Schwedt

Vössing, A. und T. Berg (2010): Großsäuger als Landschaftspfleger im Nationalpark Unteres Odertal, Milu, Berlin 13 (1), 102-120

Vössing, A. (2010): Extensive Weidewirtschaft mit Rindern und Pferden im Nationalpark Unteres Odertal – eine Verbindung zwischen Naturschutz und ökologischer Landwirtschaft. In: Vössing, A. (Hrsg.) Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal 7, 89-93, Nationalparkstiftung Unteres Odertal, Schwedt/O.

Anschrift des Verfassers:

DR. ANSGAR VÖSSING

Nationalparkstiftung Unteres Odertal, Vorstand

Schloss Criewen

16303 Schwedt / Oder

Nationalparkstiftung@Unteres-Odertal.info